

Änderungsbeschlüsse 1. – 4. zur Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen

1.

In § 5 Absatz 2 der Hauptsatzung wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Der Beigeordnete ist beratendes Mitglied mit Rede- und Antragsrecht.“

Der bisherige Satz 4 des § 5 Abs. 2 wird zu Satz 5 des § 5 Abs. 2.

Lesefassung des geänderten § 5 Abs. 2

(2) Der Bau- und Vergabeausschuss besteht aus sieben Stadträten, von denen einer dem Ausschuss vorsitzt. Die Zuteilung des Ausschussvorsitzes erfolgt nach der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den

Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte der Fraktion.

Der Beigeordnete ist beratendes Mitglied mit Rede- und Antragsrecht.

Soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, entscheidet der Bau- und Vergabeausschuss über:

2.

In § 6 Abs. 1 Satz 3 werden folgende Worte nach dem Wort „ihm“ eingefügt: „oder dem Beigeordneten“

Lesefassung des geänderten § 6 Abs. 1

(1) Die beratenden Ausschüsse bestehen aus je sieben Stadträten. Der Oberbürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm **oder dem Beigeordneten** das Wort zu erteilen.

3.

Folgender § 8a Beigeordneter wird zwischen § 8 und § 9 der Hauptsatzung eingefügt:

„§ 8a Beigeordneter

Der Stadtrat wählt mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen Beigeordneten für den Geschäftskreis „Allgemeine Verwaltung (Geschäftsbereich I - Haupt- und Sozialverwaltung) und für Stadtentwicklung und Bauwesen (Geschäftsbereich III – Stadtentwicklung und Bauwesen)“.

Der Beigeordnete wird auf die Dauer von sieben Jahren in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Er führt die Dienstbezeichnung Bürgermeister. Er ist allgemeiner Vertreter des Oberbürgermeisters und hat das Recht, an allen Rats- und Ausschusssitzungen sowie Ortschaftsratssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. In seinem Geschäftskreis vertritt er ständig den Oberbürgermeister.

Der Bürgermeister vertritt den Oberbürgermeister mit beratender Stimme in den Ausschüssen, in denen dieser den Vorsitz gemäß dieser Hauptsatzung führt.“

4.

In § 9 Abs. 1 werden nach Wort „Oberbürgermeister“ die Worte „und dem Beigeordneten.“ eingefügt.
In § 9 Abs. 2 werden nach Wort „Oberbürgermeister“ die Worte „und dem Beigeordneten.“ eingefügt.
In § 9 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Oberbürgermeister“ gegen das Wort „Beigeordnete“ ausgetauscht.
In § 9 Abs. 3 wird folgender Satz 3 eingefügt: „Der Oberbürgermeister kann hierzu allgemeine Weisungen erteilen.“

Lesefassung des geänderten § 9

- (1) Über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Geschäftsbereichsleiter und Eigenbetriebsleiter entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister **und dem Beigeordneten.**
- (2) Über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Fachbereichsleiter entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister **und dem Beigeordneten.**
- (3) Über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der übrigen Beamten sowie die Einstellung und Entlassung der übrigen Arbeitnehmer und alle sonstigen Personalentscheidungen entscheidet der Beigeordnete. Ihm wird gemäß § 44 Absatz 4 Nr. 1 GO LSA auch die Zuständigkeit für die Entscheidungen über die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie über die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, übertragen. **Der Oberbürgermeister kann hierzu allgemeine Weisungen erteilen.**